

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ronald Gläser (AfD)**

vom 19. September 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. September 2018)

zum Thema:

Verfassungsschutz und Grundrechte II

und **Antwort** vom 30. September 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Okt. 2018)

Herrn Abgeordneten Ronald Gläser (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/16 496
vom 19. September 2018
über Verfassungsschutz und Grundrechte II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie wird die in Artikel 13 Abs. 6 GG von den Ländern geforderte gleichwertige parlamentarische Kontrolle der Wohnungsüberwachungen durch die Berliner Verfassungsschutzbehörde gewährleistet?
2. Stellt die fehlende Gleichwertigkeit (Unterrichtung des Parlaments versus Unterrichtung einer geheim tagenden Kommission) einen fortwährenden Verstoß gegen das Grundgesetz dar?

Zu 1. und 2.:

Die in Art. 13 Abs. 6 Satz 3 Grundgesetz (GG) geforderte gleichwertige parlamentarische Kontrolle wird auf Landesebene durch die G 10-Kommission des Abgeordnetenhauses von Berlin wahrgenommen (vgl. § 9 Abs. 5 Verfassungsschutzgesetz Berlin).

Berlin, den 30. September 2018

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport